
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 27.09.2016

zuletzt aktualisiert durch die Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 28.04.2023

Zwischen

*dem Landkreistag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart*

*dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart*

*dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart*

und

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.,
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe*

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.,
Kyffhäuserstr. 77, 70469 Stuttgart*

*dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg*

*dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart*

*dem PARITÄTISCHEN, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart-Vaihingen*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Badstr. 41, 70372 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,
Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.*

*dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart*

*dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,
Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe*

*dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg,
Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg*

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Leistungen der Jugendhilfe orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz und daraus abgeleitet am Grundverständnis des SGB VIII.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beschreiben die Vertragspartner für Baden-Württemberg in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff SGB VIII zum einen das System der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung und Entgeltermittlung, zum anderen Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sie beachten dabei die im Ersten Kapitel des SGB VIII benannten Allgemeinen Vorschriften sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Neben dem Kinderschutz ist die Verwirklichung und Sicherung der Kinderrechte ein zentraler Auftrag. Das gemeinsame Bestreben der Vertragspartner ist es, die Ziele, Vorgaben und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes in Art. 6, des SGB VIII sowie Artikel 2a der Landesverfassung von Baden-Württemberg umzusetzen.

Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn die Erziehungsziele zwischen allen Beteiligten abgestimmt und engagiert umgesetzt werden. Dies zu sichern und zu fördern ist die gemeinsame Verantwortung der beteiligten Institutionen und Personen. Insbesondere die Bereitstellung der notwendigen strukturellen Grundlagen und die Sicherstellung von guter Ausbildung sowie einem nachhaltigen Personalmanagement für Mitarbeitende tragen wesentlich dazu bei. Gefragt ist dabei ebenso die identitätsstiftende Bindung der Mitarbeitenden an ihre Institution sowie die Schaffung von entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Die am Erziehungsprozess beteiligten Menschen und Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie achten dabei die jeweiligen Rollen und Funktionen sowie die Selbstständigkeit der am Hilfeprozess Beteiligten.

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner und Beteiligte des Rahmenvertrages

- (1) Auf der Grundlage des § 78f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (**Vertragspartner**) nachfolgenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages beteiligt (§ 78f Satz 2 SGB VIII).
- (3) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Träger der Einrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.
- (2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von
 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII),

6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII.
- (2) Die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Unabhängig von § 78e Abs. 3 SGB VIII bilden die Vertragspartner die Kommission Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Rahmenvertragsrelevante oder –ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind in den Rahmenvertrag einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere regelt die von den Vertragspartnern verabschiedete Geschäftsordnung.
- (2) Das Landesjugendamt ist mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission vertreten (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

II Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

Unter Beachtung

- a) dieses Rahmenvertrages und der Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
- b) der Erfordernisse der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- c) der Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
- e) der betriebsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Kinder-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes

werden Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

- (1) Die Leistungsstruktur der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages gliedert sich in Regelleistungen und in Individuelle Zusatzleistungen.

(2) **Regelleistungen**

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten erbracht werden.

Die Regelleistungen beinhalten

- a) **Grundbetreuung:** Leistungen der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste
- b) **Zusammenarbeit und Kontakte:** Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und dem sozialen Umfeld, mit dem Jugendamt, der Schule und anderen Partnern im Hilfesystem
- c) **Hilfe- und Erziehungsplanung:** Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungs verpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes
- d) **Regieleistungen:** Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision
- e) **ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen:** gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind.

Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Dazu gehören

- gruppenbezogene Leistungen, z.B. für pädagogische Angebote, Aktivitäten, Ferienmaßnahmen und Kleingruppenarbeit
 - personenbezogene Leistungen nach dem „Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen“ (Anlage 3 Nr. 2 RV), insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit
- f) **Leistungsangebot Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum am Heim:** Leistungsangebote der Beschulung in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum am Heim

- g) **Leistungsangebot Berufsausbildung am Heim:** Leistungsangebote der Ausbildung und Beschäftigung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII in einem entsprechenden Leistungsangebot

Inhalt, Umfang und Qualität dieser Leistungen werden unter Beachtung der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag angebotsbezogen vereinbart.

(3) **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind.

Für im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bereits vereinbarte personenbezogene Leistungen (§ 6 e) sind zusätzliche gleichartige Individuelle Zusatzleistungen ausgeschlossen.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Die Individuellen Zusatzleistungen werden von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe in einem Verzeichnis festgelegt.

Werden die Individuellen Zusatzleistungen durch die Einrichtung selbst erbracht, können diese neben den o. g. Voraussetzungen erbracht werden, wenn

- die Erbringung der Leistung durch die Einrichtung fachlich möglich ist
- die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen
- die Leistungserbringung auch im Vergleich zu vergleichbaren Leistungen externer Anbieter wirtschaftlich und sparsam ist.

Werden Leistungen unter der Verantwortung der Einrichtung durch externe Leistungserbringer erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 2 und 3 zur Sicherstellung der Leistungserbringung entsprechend. Die Einrichtung hat dem externen Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu dem jungen Menschen zu gewähren und eine sachgerechte Leistungserbringung aktiv zu unterstützen.

(4) **Leistungsmodule**

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

Über die Inanspruchnahme der Leistungsmodule entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens einvernehmlich.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII beinhaltet die nachfolgenden Leistungsmerkmale:

1. Art des Leistungsangebotes
 2. Ziel des Leistungsangebotes
 3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
 4. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes
 5. Qualität des Leistungsangebotes
 6. Qualifikation des Personals
 7. sächliche und personelle Ausstattung
 8. betriebsnotwendige Anlagen
 9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.
- (2) Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in
1. Strukturdaten des Leistungsangebotes
 2. Beschreibung des Leistungsangebotes
 3. Schlussbestimmungen.
- (3) Grundlage bilden die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe verabschiedeten Vereinbarungsmuster.

III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

- (1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
- Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen Leistungserbringer und Leistungsträger Transparenz und Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln Leistungserbringer und Leistungsträger Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, entwickeln diese weiter, wenden diese an und überprüfen diese regelmäßig. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- (3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort

sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

- (4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

- (1) Der freie Träger gibt in der Konzeption der Einrichtung Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Qualität des Leistungsangebots wird in § 8 der Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beschrieben.
- (2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Bewertungszeitraum, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung in einem Qualitätsentwicklungsdialog ausgewertet wird. Vom örtlichen Träger der Jugendhilfe wird ein Auswertungsprotokoll erstellt.

IV Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 10 Entgelt für Regelleistungen

- (1) Das Regelentgelt ist die Vergütung für Regelleistungen. Es umfasst
- a) die leistungsgerechte Vergütung für die in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen
 - b) betriebsnotwendige Investitionen.
- (2) Es muss so bemessen sein, dass damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zum vereinbarten Leistungsumfang gewährleistet ist.

§ 11 Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen

- (1) Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung
- a) für individuelle, insbesondere im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall und
 - b) für daraus gebildete Leistungsmodule.
- (2) Die leistungsgerechten Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen festgelegt.
- (3) Entgelte für die nach § 6 Abs. 4 gebildeten Leistungsmodule werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen vereinbart.

§ 12 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 10 Abs. 1 Buchst. b) umfasst die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

§ 13 Berechnungsverfahren

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.
- (2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:
 - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
 - tarifliche Bindungen.
- (3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.
- (5) Die Entgelte für Leistungen nach § 10 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt.

§ 14 Abrechnungs- und Kündigungsverfahren

- (1) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (2) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

- (3) Die Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 15 Regelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist das Leistungsangebot vorzuhalten. Die Verantwortung der Einrichtung für die Leistungserbringung bleibt bestehen.
- (2) Ist erkennbar, dass der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.
- (3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist das zuständige Jugendamt über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Die Einrichtung erhält für Leistungen nach §§ 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75% der mit den Leistungsträgern vereinbarten Regelleistung.

Der Investitionsbetrag nach § 12 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Bei Beurlaubung ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten.

- (4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (5) Bei Leistungen nach § 6 Ziff. f) und g) dieses Rahmenvertrages können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (6) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige kalendertägliche Abwesenheit. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage im Sinne dieser Regelung.
- (7) Über Regelungen im Falle der Abwesenheit bei Eintritt eines Epidemiefalles (z.B. SARS-CoV-2 / Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfalles hat die Kommission Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entscheiden.¹

¹ Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 09.12.2020

V Schlussbestimmungen

§ 16 Anlagen zum Rahmenvertrag und Beschlüsse Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe beschlossenen Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages. Aktuell sind dies:
- Personalausstattung der Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer a) bis e) (Anlage 1)
 - Eckpunkte der Leistungsangebote (Anlage 2)
 - Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen (Anlage 3)
 - Weitere Erläuterungen (Anlage 4)
 - Eckpunkte zur Ermittlung von betriebsnotwendigen Investitionskosten in der Kinder- und Jugendhilfe - Neubau (Anlage 5)
 - Regelungen zur Sicherung der Betreuung und Versorgung und Erziehung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in stationären Wohngruppen und sonstigen Betreuten Wohnformen nach §§ 13, 27, 34, 35a und 41 SGB VIII (Anlage 6)
 - Vereinbarungsmuster

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe kann durch Beschluss bestehende Anlagen verändern oder weitere Anlagen beifügen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission gilt entsprechend.

- (2) Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe, die rahmenvertragsrelevanten oder -ändernden Charakter haben, sind in der Niederschrift als solche zu kennzeichnen und in den Rahmenvertrag und/oder seine Anlagen einzuarbeiten. Im Rahmenvertrag ist auf den entsprechenden Beschluss der Kommission hinzuweisen.

§ 17 Vertragsverletzungen

- (1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist sie verpflichtet, die Einhaltung gegenüber der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

- (2) Gegenstand dieses Nachweises sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung bestehen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle notwendigen und geeigneten Unterlagen und Informationen zu überlassen und Auskünfte zu geben.
- (3) Verständigen sich die Vertragsparteien nicht, kann die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag einer Vertragspartei vermittelnd angerufen werden.

- (4) Können die Vertragsverletzungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt werden, kann dies zu einer Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarungen, auch innerhalb vereinbarter Laufzeiten, ggf. zu einer Rückzahlung oder Nachzahlung oder zu anderen Forderungen führen. Die damit verbundenen Modalitäten sind zwischen dem örtlichen Träger und dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

§ 18 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Kinder- und Jugendhilfe und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen und ihre Familien werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefasst und pauschal finanziert.

§ 19 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 20 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

- (1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe können ohne Kündigung im Rahmenvertrag berücksichtigt werden.
- (2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stuttgart, 27.09.2016

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Der PARITÄTISCHE Baden-
Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Baden-Württemberg

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Badisches Rotes
Kreuz e.V.

Diakonisches Werk der ev. Kirche in
Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der Ev.
Landeskirche in Baden e.V.

VPK Landesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V.

Personalausstattung für die Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII

Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

1. Personalausstattung in den Bereichen der stationären Erziehungshilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 41 SGB VIII und der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

1.1. Personalausstattung für Regelleistungen der Grundbetreuung, der Kontaktpflege, der Hilfe- und Erziehungsplanung (Anteil Gruppendienst)

Die nachfolgenden Personalkorridore gelten für die Regelleistungen

1. der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste (**Grundbetreuung**)
2. der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes (**Zusammenarbeit und Kontakte**)
3. der Anteile der Erziehungs- und Hilfeplanung, die vom Gruppendienst erbracht werden (**Hilfe-/Erziehungsplanung**)

Der Personalkorridor beträgt

für eine dezentrale Wohngruppe mit 6 oder 7 Plätzen:

3,60 VK¹ – 3,97 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe mit 8 oder 9 Plätzen:

3,60 VK¹ – 4,36 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe für Jugendliche mit 6 - 8 Plätzen in Berufsausbildung:

3,37 VK/Gruppe

Die obigen Personalkorridore beinhalten insbesondere:

- Eine 24 Stunden Betreuung an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen. Bei der Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung besteht die Betreuungslücke während der Zeiten der Berufsausbildung.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.

¹ Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis“ für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, KVJS 2021

² Ergebnis der Beratungen Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022 in Bezug auf die Jahresarbeitszeit; Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe vom 14.03.2023

- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je junger Mensch und Monat.
- Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

1.2. Personalschlüssel für Regieleistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft

Die **Regieleistungen** umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleiter, Gesamtleiter), ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/-innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/-innen sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

Dem **Fachdienst** werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der **Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik**
2. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
3. Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision)
4. Unterstützende Leistungen zur **Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**³

³ Leistungen im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 SGB VIII bleiben unberührt

Es gelten folgende Personalschlüssel:

a) Für die Regieleistungen im Bereich der Regelleistungen der Betreuungsangebote nach 1.1. dieser Anlage (an 365 Öffnungstagen pro Jahr):

- Regieleistungen der Leitung:

1 : 30
(1 Vollkraft für 30 Plätze)

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 40
(1 Vollkraft für 40 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 24,68
(1 Vollkraft für 24,68 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 7 – 1 : 10
(1 Vollkraft für 7 Plätze – 10 Plätze),

je nach Grad der Verselbstständigung der jungen Menschen

b) Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Regieleistungen im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (an Schultagen nach Schulrecht):

- Regieleistungen der Leitung

1 : 800
(1 Vollkraft für 800 Plätze)

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 100
(1 Vollkraft für 100 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 300
(1 Vollkraft für 300 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 45
(1 Vollkraft für 45 Plätze)

1.3. Netto-Jahresarbeitszeit

Der Personalermittlung für die Personalkorridore liegt eine Nettojahresarbeitszeit nach KGST zu Grunde. Die zu Grunde gelegte Bemessungsgröße für die Personalkorridore nach 1.1. und für den Fachdienst liegt bei 1.562 Jahresarbeitsstunden⁴. Ansonsten gelten als Bemessungsgröße 1.582 Jahresarbeitsstunden.

1.4. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Regel gruppenbezogen. Sofern bauliche Gegebenheiten, aufsichtsrechtliche Anforderungen, der Betreuungsbedarf der Zielgruppen oder die konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots einen gruppenübergreifenden Bereitschaftsdienst zulassen, können von dieser Grundlinie abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Personalausstattung für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) (noch nicht vereinbart)

⁴ Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Jahresarbeitszeit nur für die Personalermittlung nach dem RV nach § 78f SGB VIII gilt und keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat.

Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot der Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

1. Zielsetzung und Auftrag der Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe, durch schulische Begleitung und Förderung und durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und den Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in seiner Familie sichern.

Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen (z.B. durch Mittagessen) mit ein.

Zu den Kernaufgaben dieses Leistungsangebotes gehören

- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe

Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII sind ein regelmäßiges teilstationäres Angebot der Erziehungshilfe für das nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich ist und eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII besteht.

Das Leistungsangebot der Tagesgruppen kann mit anderen, (wirtschaftlich) eigenständigen Leistungsangeboten der Jugendhilfe verbunden werden.

1. Die Größe der Tagesgruppe variiert zwischen 8-10 Plätzen. Die Öffnungszeit beträgt in der Regel 220 Öffnungstage mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von

5 Stunden täglich. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.

2. Die Erziehungshilfe in einer Tagesgruppe erfolgt an Schultagen sowie an vereinbarten schulfreien Tagen und beinhaltet auch Ferienfreizeiten.
3. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten verbindlich eine qualifizierte Arbeit mit den Eltern, der Familie sowie eine fallspezifische Arbeit im sozialen Umfeld (Lebensfeld).
4. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten diagnostische und unterstützende Leistungen des Fachdienstes.
5. Die Betreuung und Hilfe erfolgt durch anerkannte Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des § 21 LKJHG.
6. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Regelleistungen incl. der Leistungen der Eltern- und Familienarbeit können nach dem Hilfebedarf der Familie/des jungen Menschen flexibel eingesetzt und erbracht werden. Die Grundbetreuung ist dabei zu gewährleisten.

3. Die Tagesgruppe in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

3.1 Regelleistungen

Die Regelleistungen der Tagesgruppen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV), einschließlich sozialem Lernen und der Begleitung der schulischen Förderung des jungen Menschen
2. Leistungen der allgemeinen **Zusammenarbeit/Kontakte** mit den Eltern, zu Dritten, Schule und sozialem Umfeld (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b RV), die im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Grundbetreuung erbracht werden
3. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2 Buchst. d RV)
5. **ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Dazu gehören **gruppenbezogene Leistungen**, z. B.:

- für verlängerte Öffnungszeiten
- für eine angebotsspezifisch konzipierte sozialräumliche Ausrichtung der Tagesgruppe
- für Ferienfreizeiten

personenbezogene Leistungen, z. B.:

- insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit im Umfang von in der Regel 6 Stunden im Monat pro Familie¹. Diese sind auf Grund des gesetzlichen Auftrags verpflichtend zu vereinbaren
- sonstige personenbezogene Leistungen nach dem Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen Anlage 3 Ziffer 2.1 und 2.3 RV

¹ einschließlich notwendiger Zeiten der Vor- und Nachbereitung

3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert wurden.

4. Personalausstattung für die Tagesgruppe

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für **die Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und für **Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte** nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

1 : 5,63 bis 1 : 4,54
1 Vollkraft für 5,63 Plätze bis 4,54 Plätze

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung und Diagnostik** nach § 6 Abs. 2 Ziffer c RV, einschließlich damit verbundener **Regelleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalkorridor von

1 : 41,47 bis 1 : 27,65 Plätze
1 Vollkraft für 41,47 Plätze bis 27,65 Plätze

3. Für **Regelleistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich

- Leitung

1 : 50
1 Vollkraft für 50 Plätze

- Verwaltung

1 : 40
1 Vollkraft für 40 Plätze

- Hauswirtschaft und Technik

1 : 20 bis 1 : 40 Plätze
1 Vollkraft für 20 Plätze bis 40 Plätze

4. Die Personalausstattung für **Leistungen der ergänzenden Betreuung/erg. Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

5. Die Personalausstattung für die ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit umfasst bei einem Leistungsumfang von in der Regel von 6 Std. pro Familie monatlich

1 : 20,93
1 Vollkraft für 20,93 Plätze

Die Personalschlüssel in der Grundbetreuung, der Erziehungs- und Hilfeplanung sowie der ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit ergeben insgesamt einen Richtkorridor

1 : 4,02 bis 1 : 3,31
von 1 Vollkraft für 4,02 bis 3,31 Plätze

Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot Betreutes Jugendwohnen (BJW) als sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 08.12.2017

1. Zielsetzung und Auftrag

Ein zentraler Auftrag des Betreuten Jugendwohnens als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII liegt in der Verselbstständigung der jungen Menschen.

Leistungsangebote des Betreuten Jugendwohnens sollen die Entwicklung des jungen Menschen durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe fördern und ihn auf ein selbstständiges Leben vorbereiten (Verselbstständigung).

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

Die Zielsetzungen des Betreuten Jugendwohnens sind insbesondere

- selbstständige Bewältigung des Alltags, der Schule, Ausbildung und Beschäftigung
- lernen, selbstständig zu wohnen und zu leben
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen Netzwerk

2. Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige im Aufnahmealter ab 16 Jahren, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können.

Dazu gehören insbesondere

- Jugendliche und junge Volljährige, die nach der Unterbringung in einer stationären Wohngruppe oder einer Jugendwohngemeinschaft das selbstständige Wohnen und Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in das Betreute Jugendwohnen aufgenommen werden.

3. Rechtliche Grundlagen

Für Sonstige betreute Wohnformen „Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII (BJW)“ sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
3. Die Betreuung, die Versorgung und das Wohnen sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile der Hilfe.
4. Die Betreuungsinhalte und der Betreuungsumfang können entsprechend dem Hilfebedarf des jungen Menschen variieren. Die konkrete Betreuung wird individuell im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII einvernehmlich zwischen den Beteiligten festgelegt.
5. Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen.
6. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.

4. Angebotsformen

Leistungsangebote des Betreuten Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII sind insbesondere

1. Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden individuell betreut.

Die Räume, in denen Betreutes Jugendwohnen angeboten wird, werden vom Träger angemietet oder sind im Eigentum des Trägers.

Nach Beendigung der Hilfe ist der Auszug des Jugendlichen aus der Wohnung vorgesehen.

2. Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden individuell betreut.

Der Träger mietet die Wohnung mit dem Ziel an, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich somit im bestehenden Sozialraum versteigen kann. Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung.

3. Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen

Es wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung. Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in der individuellen Förderung des Jugendlichen zur Verselbstständigung.

In der Regel werden nicht mehr als drei Jugendliche in einer gemeinsamen Wohnung betreut.

Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Die Jugendlichen wechseln nach der Hilfe in andere Wohnungen.

5. **Betreutes Jugendwohnen in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg**

Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)

- stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr,
- notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung,
- Sicherstellung der Versorgung,
- pädagogische Grundleistungen.

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang variieren entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Verlauf der Hilfe.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld erfolgt in Absprache mit dem jungen Menschen.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und der Diagnostik.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere die Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte).

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung, unterstützende Leistungen des Fachdienstes und Leistungen der

Hauswirtschaft/Haustechnik (Sicherstellung der Versorgung, Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen).

Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammenfasst werden.

6. Personalausstattung für Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII (BJW)

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für die **Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

1 : 4 bis 1 : 6

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen im Verlauf der Hilfestellung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel **1 : 4** anzuwenden.

2. Für **Regieleistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, für Leistungen der Hilfe-/Erziehungsplanung/des Fachdienstes (§ 6 Abs. 2c RV) sowie für Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV) insgesamt

1 : 15

3. Die Personalausstattung für **Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzende Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e wird angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot Jugendwohngemeinschaft (JWG) als sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII Anlage 2.3 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

Im Leistungsangebot Jugendwohngemeinschaften (JWG) werden Jugendliche und junge Volljährige im Verselbstständigungsprozess in einer Wohngemeinschaft betreut.

1. Zielsetzung und Auftrag

Ein zentraler Auftrag der Erziehungshilfe in einer Jugendwohngemeinschaft als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII liegt in der Verselbstständigung der jungen Menschen.

In Jugendwohngemeinschaften werden junge Menschen in einer Wohnung als Gemeinschaft betreut. Dabei spielt der Gruppenaspekt eine wichtige Rolle. Die Jugendlichen sollen in diesem geschützten und dennoch relativ autonomen Rahmen weiter lernen, ihren Alltag selbstständig zu bewältigen, Konflikte adäquat auszutragen und sozial miteinander umzugehen.

Eine regelmäßige und kontinuierliche Begleitung und Anbindung an eine Betreuungsperson ist erforderlich, um die Entwicklungsprozesse der Jugendlichen in angemessener Form zu reflektieren und eventuelle Krisen im Gruppenkontext aufarbeiten zu können.

Jugendwohngemeinschaften sollen die Entwicklung des jungen Menschen durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe fördern und ihn auf ein selbstständiges Leben vorbereiten (Verselbstständigung).

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Jugendwohngemeinschaften im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sollen darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

Die Zielsetzungen sind insbesondere

- selbstständige Bewältigung des Alltags im Zusammenleben der Wohngemeinschaft, in Schule, Ausbildung und Beschäftigung,
- lernen, selbstständig zu leben,
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive,
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum,
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe,
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen Netzwerk.

2. Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige **im Aufnahmearter ab 16 Jahren**, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können. Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft leben können.

Dazu gehören insbesondere

- Jugendliche und junge Volljährige, die aus einem anderen Betreuungsangebot kommen und das selbstständige Wohnen sowie Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in die Jugendwohngemeinschaft aufgenommen werden.

Es leben mindestens drei bis in der Regel vier Jugendliche in einer Wohngemeinschaft.

3. Rechtliche Grundlagen

Für Jugendwohngemeinschaften nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (JWG) sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist eine Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
3. Junge Menschen werden in einer Wohngemeinschaft betreut. Die Betreuung, die Versorgung und das Wohnen sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile der Hilfe.
4. Der Gruppenaspekt spielt bei der Hilfestellung für diese Jugendlichen eine wichtige Rolle. Gruppenbezogene Aktivitäten sind Bestandteil der Hilfe.
5. Der Betreuungsschlüssel in der Grundbetreuung beträgt 1 VK für 3 Plätze.
6. Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen.
7. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.
8. Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung.

4. Jugendwohngemeinschaften in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV) sind bei diesem Angebot insbesondere:
 - Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität einschließlich Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr,
 - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe,
 - Sicherstellung der Versorgung,
 - pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV) der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld erfolgt in Absprache mit dem jungen Menschen.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggf. Diagnostik.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere die Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte).

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung, unterstützende Leistungen des Fachdienstes und Leistungen der Hauswirtschaft/Haustechnik (Sicherstellung der Versorgung, Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen)

Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammenfasst werden.

5. Personalausstattung für Jugendwohngemeinschaften nach § 34 SGB VIII

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für die **Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalschlüssel von

1 : 2,96

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer c RV, inklusive Verlaufs- und Abschlussdiagnostik sowie für Regieleistungen des Fachdienstes nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalschlüssel von

1 : 27,65

3. Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich

- **Leitung** **1 : 30**

- **Verwaltung** **1 : 40**

- **Hauswirtschaft und Technik** **1 : 15 bis 1 : 25**

Die Personalausstattung für die **ergänzenden Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

Eckpunkte und Personalausstattung für die Leistungsangebote Erziehungsstelle und Familienwohngruppe nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

Anlage 2.4 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

Die speziellen Angebote der Erziehungsstellen und der Familienwohngruppen sind eine Form der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Sie verfolgen den Grundgedanken, eine hohe Fachlichkeit und Professionalität einer Einrichtung mit dem privaten Rahmen einer Familie zu verbinden. Die jungen Menschen werden über Tag und Nacht in den Haushalt der Betreuungsperson aufgenommen. Die Betreuung in Erziehungsstellen oder Familienwohngruppen ist eine stationäre, institutionelle Hilfe, bei der die Familie den Wohnraum und die pädagogische Hilfe zur Verfügung stellt. Die Erziehungsstelle und die Familienwohngruppe sind eine Einrichtung.

1. Zielsetzung und Auftrag

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt. Das Ziel der Hilfe kann sowohl die Rückkehr als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbstständigung sein.

Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen
- Gewährung, Gestaltung und Sicherstellung eines verlässlichen, familialen und pädagogischen Settings
- Mobilisierung der Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen und Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie und der Erziehungsstelle und Familienwohngruppe, soziale Integration ins Gemeinwesen
- Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie bzw. Beziehungsklärung zwischen Kind und Herkunftsfamilie
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven, eigenverantwortliche Verselbstständigung und Autonomie des jungen Menschen
- Mobilisierung erzieherischer Ressourcen der Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten; systemische Aufarbeitung der Konfliktkonstellationen
- Angebot einer auf längere Zeit angelegten Betreuung und Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie oder Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
- Wiedereingliederung ins Lebensfeld (Familie, Kita, Schule, Gruppe, Beruf etc.) bei zunehmendem Selbstvertrauen und Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit (vgl. § 35a SGB VIII).

- Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.
- In der Umsetzung dieser Ziele ermöglicht die Einrichtung ihren Erziehungsstellen/Familienwohngruppen die Nutzung von Ressourcen des Trägers.

2. Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Kinder und Jugendliche **im Aufnahmealter ab 0 Jahren**, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Leistungsangebote Erziehungsstelle und Familienwohngruppe richten sich an Kinder und Jugendliche,

- bei denen eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht außerhalb ihrer Herkunftsfamilie erforderlich ist
- die eine individuelle sozialpädagogische Betreuung und intensive Zuwendung in einem für sie berechenbaren Setting in häuslicher Gemeinschaft benötigen
- die eine konstante und stabile Betreuungsstruktur in einem überschaubaren und verlässlichen Lebensumfeld bei einer konstanten Bezugsperson benötigen
- für die sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Aufnahme in eine stationäre Wohngruppe aufgrund ihrer Symptomatik nicht angezeigt sind
- deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

3. Rechtliche Grundlagen

Für Erziehungsstellen/Familienwohngruppen nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer Erziehungsstelle/Familienwohngruppe ist bei der Betreuung von Minderjährigen i.S.d. § 7 SGB VIII für den Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. In einer Erziehungsstelle werden maximal zwei junge Menschen durch eine Fachkraft, in der Familienwohngruppe drei bis maximal vier junge Menschen durch mindestens 0,5 VK pro Platz betreut.
3. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt. Diese handeln im Auftrag des Trägers der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe und erbringen ihre Betreuungsleistung im eigenen Haushalt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.
4. Aufgrund des familialen Settings der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe bestehen erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Kinderschutz. Deshalb muss die vertragliche Rechtsbeziehung der Fachkraft zum Träger so gestaltet sein, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht.
5. Die Betreuung ist orts- und gebäudebezogen, der Träger übt das Hausrecht aus oder verfügt über Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet.
6. In der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe werden die Kinder und Jugendlichen durch den Fachdienst begleitet. Dieser gewährleistet auch die Beratung und Unterstützung in Krisensituationen. Dafür muss der Fachdienst jederzeit innerhalb einer Stunde in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe sein können.

7. Bei Urlaub oder Ausfall der Betreuungskräfte sorgt der Träger unverzüglich für eine Vertretung durch eine Fachkraft. Die Vertretungsregelung ist in der Konzeption dargelegt.
8. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
9. Die Kinder und Jugendlichen werden auf der Grundlage des Hilfeplans unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis im öffentlichen Auftrag einem Träger anvertraut, welcher die Unterbringung bei einer geeigneten Erziehungsstelle/Familienwohngruppe ermöglicht.
10. Kinder beziehungsweise Jugendliche und ihre Betreuungspersonen sowie deren Angehörige erleben sich als Gemeinschaft, in der eine familienähnliche Eltern-Kind-Beziehung gelebt wird.

4. Erziehungsstellen und Familienwohngruppen in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung. Dazu gehören insbesondere

- die Sicherstellung der Versorgung
- Betreuung durch vorrangig eine Bezugsperson an 365 Tagen im Jahr, einschließlich der Sicherstellung der Betreuung bei Urlaub und Ausfall der Bezugspersonen
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung in häuslicher Gemeinschaft
- in die Situation der Familie rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen umfassen Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Auf Grund der besonderen Kinderschutzanforderungen führt der die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitende Dienst mit jedem jungen Menschen im Rahmen einer verbindlichen personenbezogenen Leistung monatliche Einzelgespräche. Dabei soll insbesondere die Situation des jungen Menschen und seine Beziehung zu dem jeweiligen Erziehungsstellen- bzw. Familienwohngruppenmitarbeitenden reflektiert und damit verbundene Fragen geklärt werden.

Dieser verfügt über eine Qualifikation entsprechend dem Fachdienst nach § 6 Abs. 2c RV.

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Kita/Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Leistungen der **Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik**, der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision).

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Umsetzung eines auf die besonderen Belange der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe zugeschnittenen institutionellen Schutzkonzeptes
- die Aufklärung und Unterstützung der jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherstellung notwendiger Krisenintervention.

Die Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV)

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung sowie unterstützende Leistungen des Fachdienstes.

Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammengefasst werden.

5. Personalausstattung für Erziehungsstellen/Familienwohngruppen nach § 34 SGB VIII

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/-menge vereinbart:

1. Für die **Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalmenge von

0,56 VK pro Platz

Darin enthalten ist die Sicherstellung der Betreuung und Versorgung des jungen Menschen auch bei Urlaub etc. der Bezugsperson.

2. Für Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und für die Gewährleistung des Kinderschutzes nach **§ 6 Abs. 2c RV** sowie **für Regieleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV ein Personalschlüssel von

1 : 19,75

3. Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV ein Personalschlüssel im Bereich

- **Leitung** **1 : 30**
- **Verwaltung** **1 : 40**

4. Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

In der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe gehören hier, als verbindliche ergänzende personenbezogene Leistung, **regelmäßig** Einzelgespräche mit dem jungen Menschen durch den die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitenden Dienst im Umfang von

**2 Std im Monat (12 Monate) pro jungem Menschen,
entspricht 0,015 VK pro Platz**

Eckpunkte und Personalausstattung für die Leistungsangebote der Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

Anlage 2.5. zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und erzieherische Hilfe nach § 27 Abs. 4 SGB VIII umfassen eine vielschichtige Hilfe in unterschiedlich intensiven Betreuungsangeboten. Diese verbinden Wohnen, Alltagsbegleitung, lebenspraktische und persönlichkeitsentwickelnde Förderangebote für Mütter, Väter und Eltern mit entwicklungsförderlichen Hilfen für deren Kinder.

In der Praxis sind, aufgrund der Diversität der Lebenslagen und des komplexen Hilfebedarfs der Schwangeren, der Mütter und Väter die Leistungsangebote nach §19 SGB VIII oftmals mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 35a und § 41 SGB VIII verbunden.

Die Intention der Hilfe nach § 19 SGB VIII liegt in der gemeinsamen Betreuung von Müttern oder Vätern und deren Kindern, sowie von Schwangeren, wenn und solange diese auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine solche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder benötigen.

Nach §19 Abs. 2 SGB VIII soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

1 Zielsetzung und Auftrag

Zentraler Auftrag dieser Leistungsangebote ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen. Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden. Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen bleiben davon unberührt. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und

soweit dies dem Leistungszweck dient. Die Einbeziehung kann dabei auch die gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Während der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen oder fortführen, oder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder fortführen kann. In dieser Zeit soll die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.
2. Erlangung von Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren-, bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Unterstützung zur Sicherstellung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

für die zu betreuenden Kinder

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen

2 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Schwangere, Mütter oder Väter und deren Kinder. Dazu gehören:

1. Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
 - die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der stationären Betreuung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen bzw. nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen und/oder
 - kumulierte Belastungen und/oder gravierende Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitig hohem individuellem Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder aufweisen.
2. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII).
3. Schwangere Frauen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und/oder verschiedener Schwierigkeiten (z.B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen.
4. Mütter und Väter, für die eine gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind und Geschwisterkindern in einer geeigneten Wohnform zweckmäßig und zielführend ist.
5. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Sind diese Mütter/Väter auf Grund ihrer Einschränkungen dauerhaft auf Unterstützung zur Erziehung und Pflege ihres Kindes angewiesen, ist eine Unterstützung über das SGB IX zu prüfen.

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und wollen im Verlauf der Hilfe für ihre Kinder zunehmend alleine sorgen können.

Je nach Hilfe- und Unterstützungsbedarf und den vorhandenen Kompetenzen der Mütter/Väter, zeitweise oder ganz allein für ihre Kinder sorgen zu können, können diese

- in stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen oder
- in sonstigen betreuten Wohnformen (Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften, Betreutes Mütter/Väter-Kind Wohnen etc.)

aufgenommen werden.

2.1 Zielgruppen der stationären Mütter-/Väter-Kind-Wohngruppen

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen** richtet sich an

1. Mütter/Väter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter/Vater-Kind-Verhältnis oder ausreichend Potenzial dieses aufzubauen. Sie benötigen Hilfe und Unterstützung in Form einer 24 Stunden-Betreuung und haben die Motivation und die Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrah-

mens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Schule/Ausbildung/Arbeitserprobung - Kinder in Kindertagesbetreuung) ist realisierbar und kann eingehalten werden.

Die mit aufgenommenen Kinder benötigen einen schützenden Rahmen; es besteht in der Regel kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf, jedoch bei Aufnahme noch vermehrt, da Pflege- und Sorgeverhalten der Mütter/Väter noch nicht stabil sind.

2. Mütter/Väter mit gravierenden sozialen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen der Erziehungskompetenz. Ihre Kinder haben dadurch einen hohen individuellen Schutz- und Hilfebedarf und es besteht im Sinne des Kinderschutzes noch ein erheblicher Klärungsbedarf. Sofern die konzeptionellen und anteilig die personellen und räumlichen Voraussetzungen realisiert sind, können einzelne Mütter/Väter und deren Kinder mit einem höheren Hilfebedarf auch in einer Regelwohngruppe (sog. eingestreute Plätze) betreut werden. Diese Plätze sind in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

2.2 Zielgruppen der sonstigen betreuten Wohnformen

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften** richtet sich an Mütter/Väter mit grundlegender Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter sind mit Unterstützung in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.

Die Hilfe im **Betreuten Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen** richtet sich an jeweils eine Mutter/einen Vater, mit in der Regel bis zu zwei Kindern, mit entwickelter Erziehungskompetenz und bereits gefestigter Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter sind (nun) weitgehend selbständig in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.

3 Rechtliche Grundlagen

Für Leistungsangebote der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und § 27 Abs. 4 sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für dieses Leistungsangebot ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 ff SGB VIII erforderlich, wenn minderjährige Schwangere, Mütter oder Väter betreut werden oder die aufgenommenen Mütter oder Väter aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation das Sorgerecht nicht im erforderlichen Maß ausüben können.

Die Betriebserlaubnis wird angebotsbezogen erteilt und enthält die Platzzahl der Mütter oder Väter beziehungsweise Schwangeren und die maximale Platzzahl der Kinder und ggf. deren Geschwister. Die jeweilige Angebotsform richtet sich nach den Erfordernissen der Zielgruppe und der konzeptionellen Ausrichtung.

Der Träger, mit welchem die Vereinbarungen abgeschlossen werden, ist geeignet und erbringt die Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Regelgruppengrößen

2.1 Stationäre Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen

In stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen beträgt die Regelgruppengröße 6 Plätze für Mütter/Väter mit ihrem Kind und den Geschwisterkindern.

Bei besonders intensiven Angebotsformen und hohen Risikolagen für Mütter/Väter und Kind kann die Platzzahl nach vorhergehender verbindlicher Verständigung mit dem örtlichen Jugendamt reduziert werden. Der Angebots- und Leistungsrahmen berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Aspekte des Kinderschutzes.

Ebenso können weniger intensive Mütter/Väter-Kind Wohngruppen mit mehr als 6 Plätzen betriebserlaubt werden, wenn dies zuvor ausdrücklich mit dem örtlichen Träger abgestimmt wurde. Es besteht keine Verpflichtung die Platzzahl bestehender Gruppen zu reduzieren.

2.2 Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften

In Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften mit einer regelmäßigen zeitweisen Betreuung von Fachkräften sowie einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft beträgt die **Regelgruppengröße** vier Plätze für Mütter/Väter mit deren Kindern.

2.3 Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen

Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen ist für jeweils eine Mutter/einen Vater mit ihren Kindern in einer abgeschlossenen Wohnung oder einem Appartement möglich.

3. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betreuungsdienst sollten über die pädagogische Grundqualifikation hinaus auch über Erkenntnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie verfügen sowie Grundkenntnisse in der Säuglingspflege haben.

4. Bei allen Angebotsformen müssen Gebäude, Räume und Mobiliar den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung tragen.
5. Wenn betriebserlaubnispflichtige Kinderbetreuung vorgehalten wird, dann gelten die Mindestrahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg.
6. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.

4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

4.1 Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

- 1. Leistungen der Grundbetreuung für die Schwangeren und für Mütter oder Väter gemeinsam mit deren Kindern (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)**

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung je nach Angebotsform (Mütter/Väter-Kind Wohngruppe, Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften, Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen) unterschiedlich erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere

- Betreuung und Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind.
- Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben.
- Unterstützung der Elternteil-Kind Interaktion im allgemeinen Zusammenleben.
- Herstellung eines Rahmens mit Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, den Schutz ihrer Kinder sukzessive selbst zu gewährleisten sowie die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern.
- Allgemeine Unterstützung der Mütter/Väter beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung oder der Ausbildung.
- Gewährleistung des Kinderschutzes, Sicherstellung der Aufsichtspflicht, insbesondere bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern.
- Unterstützung in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben.
- Notwendige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Nacht in Form einer Nachtbereitschaft oder einer Rufbereitschaft.

In stationären Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen muss während der Nacht eine gruppenbezogene Nachtbereitschaft sichergestellt sein.

In der Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaft ist außerhalb der direkten Betreuungszeit eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Im betreuten Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen ist außerhalb der direkten Betreuungszeit eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Für die Kinder in den stationären Wohngruppen und in den Wohngemeinschaften:

- die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Diese beinhalten gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind.

Diese Leistungen müssen allen Leistungsberechtigten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Dazu gehören Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes, die in unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht werden.

Dem Fachdienst werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

In der Mütter/Väter-Kind Wohngruppe:

- Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik für die Schwangeren und die Mütter/Väter
- Leistungen der Anamnese der (früh)kindlichen Entwicklung zu Beginn, und im Verlauf der Hilfe für die im Leistungsangebot aufgenommenen Kinder
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
- Leistungen der Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden (umfasst auch Supervision)

In der Wohngemeinschaft:

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggf. Diagnostik.

In den Betreuten Wohnformen:

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggfs. der Diagnostik.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der untergebrachten Kinder und des institutionellen Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte)
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

- die Sicherung der Partizipation und von Beschwerdemöglichkeiten.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Die Regieleistungen umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Beratung der Mitarbeitenden, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleitung, Gesamtleitung), ggf. auch alle weiteren Mitarbeitenden (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeitenden sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

4.2 Individuelle Zusatzleistungen und Leistungsmodule

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder z.B. im Rahmen des Hilfeplans analog § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind.

Für im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bereits vereinbarte personenbezogene Leistungen (§ 6e) sind zusätzliche gleichartige Individuelle Zusatzleistungen ausgeschlossen.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

5 Personalausstattung für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV

Für die Personalausstattung für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/-mengen vereinbart:

5.1 Grundbetreuung nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV

Die Personalausstattung für Leistungen der Grundbetreuung der Schwangeren, Mütter/Väter gemeinsam mit ihren Kindern, einschließlich administrativer Tätigkeiten und

Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV umfasst folgende Personalmengen

bei stationären Mütter-/Väter-Kind Wohngruppen:

4er und 5er Gruppen: 3,60 VK¹ – 3,65 VK

6er Gruppe: 3,60 VK¹ – 3,97 VK

7er Gruppe: 3,60 VK¹ – 3,97 VK

8er und 9er Gruppen: 3,60 VK – 4,36 VK

Diesbezüglich sind nur die Plätze der Schwangeren, Mütter und Väter maßgeblich.

Die obigen Personalkorridore beinhalten :

- eine 24 Stunden-Betreuung der Schwangeren, Mütter/Väter gemeinsam mit ihren Kindern in der Gesamtgruppe durch eine Fachkraft an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.
- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule, der Ausbildungsstätte und des sozialen Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je Mutter/Vater und Monat.

Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen ab 8 Plätzen ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

Für die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogen Entlastung der Mütter/Väter :

0,041 VK pro Kinder-Platz

bei Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften

1 : 2,96 Mütter/Väter

Der obige Personalschlüssel beinhaltet die Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität, einschließlich Rufbereitschaft, an 365 Tagen im Jahr.

¹ Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Baden-Württemberg, Arbeitshilfe für Angebotsformen nach § 19 SGB VIII, 2022

Für die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter :

0,02 VK pro Kinder-Platz

bei Betreutem Mütter/Väter-Kind Wohnen

1 : 4 bis 1 : 6 Mütter/Väter

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung der Mutter/des Vaters im Verlauf der Hilfestellung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel 1 : 4 anzuwenden.

Die obigen Personalschlüssel beinhalten insbesondere:

- stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr,
- notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft.

5.2 ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e

Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzenden Leistungen werden angebotsbezogen vereinbart.

5.3 Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV

in stationären Mütter/Väter-Kind Wohngruppen:

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:	für Kinder:
Leitung	1 : 30	1 : 80
Verwaltung	1 : 40	1 : 80
Hauswirtschaft	1 : 7 bis 1 : 10	1 : 25
Fachdienst	1 : 24,68	1 : 49,37

Der Hauswirtschaftsschlüssel 1 : 10 bildet die Grundlage, wenn die aufzunehmenden Mütter/Väter überwiegend über ausreichend Potential, Motivation und die Ressourcen verfügen, ein gefestigtes Elternteil-Kind-Verhältnis aufzubauen und die hauswirtschaftliche Versorgung mit übernehmen können.

Der Hauswirtschaftsschlüssel 1 : 7 wird zu Grunde gelegt, wenn die aufzunehmenden Mütter bzw. Väter auf Grund ihrer gravierenden Einschränkungen in der Erziehungskompetenz überwiegend auch im hauswirtschaftlichen Bereich verstärkte Unterstützung und Entlastung benötigen.

in Mütter/Väter-Kind Wohngemeinschaften

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:	für Kinder:
Leitung	1 : 30	1 : 100
Verwaltung	1 : 40	Gesamtschlüssel
Hauswirtschaft	1 : 20	
Fachdienst	1 : 27,65	1 : 49,37

im Betreuten Mütter/Väter-Kind Wohnen

Regieleistungen	Für Schwangere, Mütter/Väter:
Insgesamt	1 : 15

Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen

**gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages
nach § 78f SGB VIII**

**Anlage 3
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

Stand 19.01.2024

GLIEDERUNG

	Seite
1 Grundlagen der Inanspruchnahme	2
1.1 Anspruchsvoraussetzungen	2
1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen	2
2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen	3
2.1 Individuelle sozialpädagogische und besondere pädagogische Zusatzleistungen	3
2.2 Individuelle therapeutische, heilpädagogische und psychologische Zusatzleistungen	3
2.3 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie	4
2.4 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung	5
3 Entgelte	5
4 Leistungsmodule als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen	7
5 ergänzende personenbezogene Leistungen	7
6 Inkrafttreten	7

1 Grundlagen der Inanspruchnahme

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten. Individuelle Zusatzleistungen werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart.

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vereinbart.

Im Hilfeplan sind

- der jeweilige Bedarf des Kindes oder Jugendlichen,
- das Ziel der Individuellen Zusatzleistungen,
- die notwendigen Leistungen,
- Umfang und Dauer und
- das beabsichtigte Ergebnis der Individuellen Zusatzleistungen

festzuhalten.

Werden Individuelle Zusatzleistungen von Personen erbracht, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer stehen (Leistungsnehmer), sind diese vom Leistungserbringer zu beauftragen.

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die auftragsgemäße Abwicklung. Die leistungsrechtliche Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger in Form von Stellungnahmen zum Hilfeverlauf über die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) in Anspruch zu nehmen sind und leitet diese Maßnahmen gemeinsam mit den Beteiligten ein.

§ 10 SGB VIII gilt entsprechend.

2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen

Die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Der vorliegende Leistungskatalog ist nicht abschließend. Andere, nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Individuelle Zusatzleistungen müssen dem Charakter und der Qualität einer IZL entsprechen.

Individuelle Zusatzleistungen umfassen insbesondere:

2.1 Individuelle sozialpädagogische und besondere pädagogische Zusatzleistungen

für junge Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation oder Indikationsstellung einen besonderen Hilfebedarf haben, können über die Regelleistungen hinausgehende sozialpädagogische und besondere pädagogische Individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Dazu gehören insbesondere:

1. Individuelle Unterstützungsangebote zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe und gesellschaftlichen Integration

z.B. besondere pädagogische (Alltags-)Begleitung, Betreuung und Hilfe bei Nichtbeschulbarkeit, individuelle Sprachförderung, qualifizierte Dolmetscher-/Sprachmittlerleistungen, etc.

2. Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen

z.B. Anti-Aggressions-Training, soziales Kompetenztraining, Gewalt-, Sucht- und Medienprävention, tiergestützte Förder- und Trainingsmaßnahmen etc.

3. Besondere pädagogische Einzelförderung und Hilfen, Hilfen zur Sicherung besonderer Gefährdungslagen und Risiken

z.B: traumapädagogische Hilfen, intensivpädagogische Förderung im Einzelsetting, Schutzmaßnahmen und Interventionen bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung

2.2 Individuelle therapeutische, heilpädagogische und psychologische Zusatzleistungen

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

So gehören auch therapeutische Verfahren zum Leistungsangebot. Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch (notwendige) therapeutische Leistungen unterstützt und gefördert werden.

Die Feststellung der geeigneten Therapie und ihres Umfangs macht diagnostische Verfahren erforderlich.

Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung. Solche Leistungen sind Gegenstand der gesetzlichen

Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Individuelle Zusatzleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:

1. Therapeutische Hilfen

z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie, Traumatherapie

2. Heilpädagogische Förderung

z.B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten

3. Förderung der Motorik

z.B. Psychomotorik

4. Rhythmik, Heileurythmie

5. Sprachförderung, Logotherapie

6. Entspannungs- und Konzentrationstraining

z.B. Autogenes Training

2.3 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie

Leistungen in der Zusammenarbeit mit Eltern und dem familialen Herkunftssystem sind zum einen Teil der Regelleistung (Zusammenarbeit und Kontakte) und zum anderen ein Teil der Individuellen Zusatzleistungen (zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit; Familientherapie).

Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit, der Familienbildung und der Familientherapie umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieleistungen, die sich auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie und ihrem familialen Bezugsfeld beziehen, die zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen beitragen und/oder die positive Lebensbedingungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld erhalten oder schaffen.

Diese werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt.

Sie umfassen insbesondere:

1. Eltern- und Familienarbeit

z.B. Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie und ihrem Umfeld; bei Hilfen nach § 19 auch Partnerarbeit

2. Angebote der Eltern- und Familienbildung und des Elterstrainings

z.B. Elternseminare oder -kurse, Trainingsprogramme, und -maßnahmen

3. Familientherapie

z.B. systemische Familientherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie etc.

4. Begleiteter, beschützter Umgang nach §1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB

z.B. beaufsichtigte Besuchskontakte

2.4 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 wurde in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass die Aufgaben der Schule durch das SGB VIII nicht berührt werden. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen Hilfe zu leisten. Leistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung durch die Jugendhilfe werden auf diesem Hintergrund durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt.

Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung sind ein ebenfalls wichtiger Beitrag zur Sozialisation benachteiligter Jugendlicher. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen der Kombination von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet im ambulanten wie stationären Bereich zur Vorhaltung von Hilfeformen, die die Hilfe zur Erziehung mit diesen Maßnahmen koppeln. Wenn keine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II oder III gewährt werden, ergeben sich Leistungsansprüche im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Dazu gehören insbesondere:

1. Unterstützung zur Teilhabe und Sicherung des Schul- oder Berufsausbildungsalltages

z.B. besondere Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung

2. Unterstützung zur Erreichung eines ressourcenorientierten Schul- oder Berufsabschlusses

z.B. Nachhilfe, Stütz- oder Fördermaßnahmen.

3 Entgelte

Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall.

Die Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Entgelte für Leistungsmodule nach § 11 Abs. 1b RV werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlung vereinbart.

Die hier genannten Entgeltspannen bilden den verbindlichen Rahmen für die Vereinbarung Individueller Zusatzleistungen, wenn die Individuellen Zusatzleistungen von Fachkräften entsprechend nachgenannter Qualifikationen erbracht werden. Werden Individuelle Zusatzleistungen von anderen Personen erbracht, können auch Stundensätze außerhalb der unten genannten Entgeltspannen vereinbart werden. Für die Berechnung der Stundensätze ist maßgeblich, welche erforderliche Qualifikation für die Erbringung der Individuellen Zusatzleistung vereinbart wurde.

Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers/Leistungsnehmers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt.

Die Entgelte werden in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.

Es gelten folgende Entgeltspannen:

Erforderliche Qualifikation	ENTGELTSPANNE 01.01.2023 - 29.02.2024		ENTGELTSPANNE ab 01.03.2024	
	Stundensatz von EURO	bis EURO	Stundensatz von EURO	bis EURO
Dipl. Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik Dipl. Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	50,10	73,65	52,31	75,99
Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	43,98	67,47	46,19	69,90
Heilerziehungspfleger (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	43,98	67,47	46,19	69,90
Arzt (Facharzt f. Psychiatrie)	62,88	98,20	65,24	100,60
Dipl. Psychologe, Bachelor/Master Psychologie	62,88	84,59	65,24	87,03
Psychotherapeut (Kinder u. Jugendliche) Mitarbeiter des Fachdienst (Sozpäd. mit Zusatzqualifikation) (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	55,90	76,28	58,31	78,76
Heilpädagogin Fachschule (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	47,34	65,56	49,58	67,95
Logopäde (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	40,50	51,36	42,94	53,87
Lehrer (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	54,47	76,28	56,95	78,76
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)	42,31	53,13	44,60	55,36

Entgelte für Dolmetscher und Sprachmittler sind in diesem Verzeichnis nicht erfasst und werden vor Ort vereinbart.

Diese Entgeltspannen gelten ab 01.01.2023 mit einer Mindestlaufzeit bis 28.02.2025.

Die Stundensätze sind auf der Grundlage des TVöD VKA berechnet. Die ermittelten Stundensätze beinhalten die Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2%, Gemeinkosten mit 20% und Sachkosten (auch Fahrtkosten) mit 10%. Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschl. Vor- und Nachbereitung.

Sie reduzieren sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Leistungserbringung in der

Zweier-Gruppe auf 65%
Dreier-Gruppe auf 45%
Vierer-Gruppe auf 35%
Fünfer-Gruppe auf 30%

des Ausgangsstundensatzes.

Die Abrechnung der Individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 15 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII) können keine Individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden.

4 Leistungsmodule als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Rahmenvertrag können Individuelle Zusatzleistungen pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden.

Leistungsmodule können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis begrenzt werden. Die jeweilige Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungsmodulen erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (RV § 6 Abs. 4).

Module sind zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen (IZL); sie unterliegen den Regularien der IZL.

Zur Abrechnung von Leistungsmodulen können

- Stundensätze,
- leistungs- oder kalendertägliche Entgeltzuschläge,
- Wochen- oder Monatspauschale oder
- Leistungspauschalen

in der Entgeltvereinbarung vereinbart werden.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung bzw. am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten. Eine leistungs- oder kalendertägliche Abrechnung soll nur vereinbart werden, wenn die Modulleistungen auch kalender- oder leistungstäglich erbracht werden.

Leistungsmodule sind zu bezahlen, wenn sie vereinbart und in Anspruch genommen wurden

Beispiele zur Abrechenbarkeit von Leistungsmodulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen sind in der Anlage beigefügt.

5 Ergänzende personenbezogene Leistungen

Individuelle Zusatzleistungen können als personenbezogene ergänzende Leistungen nach § 6e RV vereinbart werden, wenn diese aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

6 Inkrafttreten

Das Leistungsverzeichnis tritt am 16.10.2018 in Kraft.

Anlage:

Tabellarische Übersicht zur Abrechenbarkeit von Modulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen

Anlage: Beispiele zur Abrechenbarkeit von Modulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen (Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016)

Zur Abrechnung von Leistungsmodulen nach Anlage 3 RV können Stundensätze, kalendertägliche Entgeltsätze, Wochen- oder Monatspauschalen oder Leistungspauschalen in der Entgeltvereinbarung vereinbart werden.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung bzw. am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten
(z.B. kalendertägliche Abrechnung nur bei Modulen, die auch kalender- oder leistungstäglich erbracht werden)

Leistungsbereich	Modulbeispiel	vereinbarte und tatsächliche Erbringung (Beispiele)	vereinbarte Abrechnungsform	Abrechnungsmöglichkeit bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen
stationäre Leistungsangebote (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a-e Rahmenvertrag)	Elternarbeit	a) 2 x pro Monat b) 2 x pro Monat c) 1 x pro Woche d) 15 Einheiten (ggf. auf Zeitraum bezogen, Jahr, Monat ...)	a) kalendertägl. Entgeltsatz (365 Tage) b) wöchentlich (Wochenpauschale) c) monatlich (Monatspauschale) d) Leistungspauschale oder Stundensatz	a) abrechenbar, wenn Elternarbeit auch in Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen erbracht wird b) ja, wenn innerhalb der Woche geleistet c) ja, wenn innerhalb des Monats geleistet d) ja, wenn geleistet
Stationäre / Teilstationäre Leistungsangebote	z.B. Vormittagsbetreuung für Schulverweigerer als Modul, nicht in die Regelleistung integriert	an Schultagen	a) schultägl. Entgeltsatz (185Tage)	Keine
	Weitere Leistungen aus dem IZL-Verzeichnis als ergänzende Leistung in die Regelleistung integriert, z.B. Therapeutische Einzelgespräche	Siehe § 6 Abs. 2 e RV die Leistung wird damit zum Bestandteil der Regelleistung und ist kein Modul	täglich, da Bestandteil der Regelleistung und des Regelentgeltes	es gelten die Regelungen zur Abwesenheit gem. Rahmenvertrag
	z.B. Reittherapie als Modul, nicht in die Regelleistung integriert	a) 2 x pro Monat b) 2 x pro Monat c) 1 x pro Woche d) 15 Einheiten (ggf. auf Zeitraum bezogen)	a) kalendertägl. Entgeltsatz (365 Tage) b) wöchentlich (Wochenpauschale) c) monatlich (Monatspauschale) d) Leistungspauschale oder Stundensatz	a) keine, es gelten die Regelungen zur Abwesenheit gem. Rahmenvertrag b) ja, wenn innerhalb der Woche geleistet c) ja, wenn innerhalb des Monats geleistet d) ja, wenn geleistet

Mehraufwand bei konzeptionsbedingten Leistungen

Anlage 4.1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016

Zur Sicherung des **Mehraufwandes für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst bei konzeptionsbedingten Leistungen** wurde vereinbart:

1. Überschreiten die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen des Angebotes 5% der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung, wird für die darüber hinaus gehenden Leistungen der konzeptionsbedingte Mehraufwand für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst angebotsbezogen vereinbart. Dabei sollten insbesondere die Ausgestaltung des konzeptionsbedingten Angebots, die Personalmenge und die Betreuungsintensität berücksichtigt werden.
2. Wenn die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen im jeweiligen Angebot bis zu 5% der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung lagen, sind sie mit den Personalschlüsseln der Regelleistung abgegolten.

**Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. f) und g)
dieses Rahmenvertrages**

Anlage 4.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016

Die Finanzierungsverantwortung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (früher Schulen für Erziehungshilfen) ist nicht abschließend geklärt. Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe erwartet vom Land eine umfassende Finanzierung dieser Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, ohne dass das Defizit durch die Kinder- und Jugendhilfe zu tragen ist.

Bis zu einer abschließenden Klärung werden die Entgeltanteile, wie im Rahmenvertrag verankert, weiterhin als Bestandteile der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit einer erneuten gerichtlichen Klärung bei geeigneter Fallkonstellation.

Bezüglich der Berufsausbildung am Heim werden die noch zu treffenden Absprachen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit noch berücksichtigt.

**Protokollnotiz
zum Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
vom 07.03.2008**

**zur Anlage 3 „Individuelle Zusatzleistungen“
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016**

Anlage 4.3 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

1. Bei der Berechnung der Stundensätze wurde eine Jahresarbeitszeit von 1.582 Stunden zu Grunde gelegt. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass dies keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat (siehe Anlage 1 RV).

2. Bei der Vereinbarung „Individueller Zusatzleistungen“ und der damit verbundenen Vergütungssätze sind die §§ 5 und 13 des Rahmenvertrages zu beachten.

3. Die Verbände der Leistungserbringer verweisen darüber hinaus auf das Prinzip leistungsgerechter Entgelte und erklären, dass insbesondere die kirchlichen Träger aufgrund ihrer tariflichen Bindung innerhalb des Entgeltkorridors Stundensätze i.d.R. nur im oberen Bereich der Entgeltspannen vereinbaren werden.

**Eckpunkte zur Ermittlung von betriebsnotwendigen Investitionskosten in der Kinder- und Jugendhilfe
im Sinne der Anlage 1 Nummer 1 des Rahmenvertrages SGB VIII
in Baden-Württemberg, außer für Wohngruppen für Jugendliche in
der Berufsausbildung (Neubau)**

Anlage 5 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 28.07.2021

Das Entgelt für Regelleistungen enthält nach §10 Abs. 1 Buchst. b) Rahmenvertrag SGB VIII Baden-Württemberg neben den leistungsgerechten Vergütungen auch einen Anteil für die betriebsnotwendigen Investitionen. Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen für vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen. Zudem werden Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern bei der Ermittlung berücksichtigt (§12 Rahmenvertrag SGB VIII).

Für die Ermittlung der betriebsnotwendigen Investitionskosten wurden folgende Berechnungsgrundlagen vereinbart:

1. Abschreibungsbasis Gebäude incl. Außenanlagen und Herrichten/Erschließen (Baupreisindex für Wohngebäude, Stand November 2020)

Gültig ab 01.01.2021:

6er Gruppe	145.507,00 €
7er Gruppe	140.000,00 €
8er Gruppe	132.552,00 €
9er Gruppe	125.500,00 €

Die Werte werden quartalsweise (erstmalig für Februar 2021) an die Baukostenentwicklung des Baupreisindex für Wohngebäude angepasst (entsprechend der 2018 geeinten Verfahrensweise für den Kostenrichtwert für vollstationäre Pflegeplätze).

Gültig ab 01.02.2021:

6er Gruppe	151.322,19 €
7er Gruppe	145.595,10 €
8er Gruppe	137.849,47 €
9er Gruppe	130.515,61 €

Sogenannte „Besondere Kosten“ (z.B. Sonderkosten wegen Untergrundstabilisierungsmaßnahmen) sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung (nach baufachlicher Prüfung), soweit betriebsnotwendig und erforderlich, zusätzlich berücksichtigungsfähig.

Der Abschreibungssatz beträgt 3% p.a. aus den Baukosten.

2. Abschreibung Inventar

Zum Inventar zählen die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgüter einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter und technischen Anlagen, soweit sie nicht als Gebäudebestandteil gelten.

Als Wert werden unabhängig von der Art der Beschaffung (Kauf, Leasing, Miete, usw.) 6.000,00 € (Stand 01.01.2021); ab 1.02.2021 6.096,41 € je Platz angesetzt; Fahrzeuge sind darin nicht enthalten. Diese sind, soweit betriebsnotwendig und angemessen, zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Wert wird quartalsweise (erstmalig für Februar 2021) an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst (entsprechend der 2018 geeinten Verfahrensweise für Kostenrichtwert für vollstationäre Pflegeplätze).

Der Abschreibungssatz beträgt einheitlich 12,5% p.a..

3. Aufwendungen für Instandhaltung des Gebäudes, Inventars und der Fahrzeuge

Der Instandhaltungssatz beträgt 0,8% aus Gebäude-, Inventar- und Fahrzeugkosten (Anschaffungskosten).

4. Finanzierungsaufwendungen Gebäude und Inventar

Fremdfinanzierungsaufwand

Anerkennung von Fremdkapitalanteil bis 80% der Herstellungskosten (ohne Grundstück) mit marktüblichem Darlehenszins. (Bei Ausreizung der max. 80% Fremdkapitalanteil können folglich max. 20% Eigenkapital angesetzt werden)

Eigenkapitalverzinsung

Anerkennung von Eigenkapitalanteil bis zu 80% der Herstellungskosten (ohne Grundstück) mit 1,5%. (Bei Ausreizung der max. 80% Eigenkapitalanteil können folglich max. 20% Fremdkapital angesetzt werden)

5. Finanzierung Grundstück

Anerkennung von Fremdkapital für betriebsnotwendige Grundstücke i.H.d. angemessenen Kaufpreises zzgl. der Erwerbsnebenkosten (Notar-/Gerichtskosten und Grunderwerbssteuer) mit dem marktüblichen Fremdkapitalzinssatz (bis zu 80 %) bzw. Rest über Eigenkapital 1,5%.

Bei bereits im Eigentum befindlichen Grundstücken wird, sofern beantragt, ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe 1,5% auf Grundlage von 80% des betriebsnotwendigen und angemessenen Grundstückswertes anerkannt.

Erbbaupacht wird im betriebsnotwendigen und angemessenen Rahmen akzeptiert.

6. Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird mit 95% festgesetzt.

7. Inkrafttreten

Die Anlage tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Regelungen zur Sicherung der Betreuung und Versorgung und Erziehung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in stationären Wohngruppen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 13, 27, 34, 35a und 41 SGB VIII

Anlage 6 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 28.04.2023

Für Leistungsangebote Angebote nach § 2 Abs. 2 Rahmenvertrag, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) untergebracht werden, gelten folgende Regelungen:

1. betriebserlaubte, stationäre Wohngruppen und sonstige betreute Wohnformen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) nach §§ 13, 34, 35a und 41 SGB VIII

Dazu gehören

1. stationäre Wohngruppen nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
2. Jugendwohngemeinschaften und Angebote des Betreuten Jugendwohnens nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
3. sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,

für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Angebote werden bereits im Rahmen der Betriebserlaubnis ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt.

Voraussetzung ist jedoch nicht, dass hierfür das „Eckpunktepapier“ des KVJS Landesjugendamtes zur Anwendung kommt.

In diesen Leistungsangeboten können Leistungen, die in Angeboten mit eingestreuten UMA-Plätzen als Modul vereinbart werden, als ergänzende Leistungen vereinbart werden, sofern die rahmenvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll der umfangreiche mit diesen UMA - Angeboten verbundene personenbezogene Aufwand ausgeglichen werden.

In Abweichung zu den aktuellen Verhandlungskonditionen wird hier die **Auslastung auf 80 %** festgesetzt. Die in diesen Leistungsangeboten betriebsnotwendigen Umbauten bzw. Einbauten, können **auf 5 Jahre abgeschrieben** werden. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit bleibt uneingeschränkt bestehen.

Hierdurch sollen insbesondere die durch die spezifischen Rahmenbedingungen verursachten Belegungsschwankungen und Auswirkungen auf Angebote für die UMA, die vor dem Hintergrund der zumeist kurzen Betriebszeit der Wohnangebote entstehen können, abgedeckt werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Angebote, welche gemischt belegt werden bzw. bereits bei Betriebsbeginn abgesehen werden kann, dass diese zeitnah gemischt belegt bzw. in „reguläre“ Angebote umgewandelt werden sollen.

2. betriebserlaubte, stationäre Wohngruppen und sonstigen betreute Wohnformen nach §§ 13, 34, 35a und 41 SGB VIII mit eingestreuten Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Dazu gehören

1. stationäre Wohngruppen nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

2. Jugendwohngemeinschaften und Angeboten des Betreuten Jugendwohnens nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
3. sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, die auch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aufnehmen.

In diesen Leistungsangeboten können für UMA-spezifische Leistungen ein oder mehrere Leistungsmodule nach § 6 Abs 4 RV vereinbart werden.

Die zu ermittelnden Entgelte beinhalten die in den Verhandlungen geeinten Personalbruttoaufwendungen einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2 % sowie Zuschläge auf die Gemeinkosten von 20 % und auf die Sachkosten von 10 %.

Der Leistungserbringer hat den Anspruch darauf, dass die Regie- und Sachkostenzuschläge ungekürzt angewendet werden. Mit diesem Modul soll insbesondere der umfangreiche mit diesen UMA - Angeboten verbundene personenbezogene Aufwand ausgeglichen werden.

Die Verhandlungsmöglichkeit der Personalkosten bleibt uneingeschränkt.

Die inhaltliche und leistungsumfängliche Ausgestaltung verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Vereinbarungsparteien vor Ort.

Laufzeit

Die oben dargestellten Regelungen sind bis **31.12.2028** befristet und erlangen ab **01.05.2023** für neue zusätzliche Angebote Geltung.

Die Regelungen können bei bereits bestehenden Angeboten nach Ende der Laufzeit der betreffenden Vereinbarungen prospektiv zur Anwendung kommen.

Eine Übertragbarkeit dieser Regelungen auf andere Angebote als die oben beschriebenen ist nicht möglich.

Eckpunkte zu Ausbildungsoffensive - zur Stärkung der Ausbildung

Anlage 7 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Umlaufbeschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 17.05.2024

Mit der Festlegung der Agenda der Kommission Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2023/2024 wurde das Thema zum Umgang mit dem Personalnotstand unter leistung-rechtlicher Betrachtung gesetzt. Die Verbesserung der Personal- und Ausbildungssituation wurde überprüft mit dem Ziel, unbürokratische Anreize für die Praxis zur Schaffung von Ausbildungskapazitäten zu setzen.

Für die Ermittlung eines Zuschlags zur Stärkung der Ausbildung in den Angeboten wurden folgende Berechnungsgrundlagen vereinbart:

1. Anwendungsbereich

Der vereinbarte Ausbildungszuschlag gilt für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Leistungen und Angebote.

Bis auf weiteres sind davon ausgenommen die Leistungen und Angebote Betreutes Jugendwohnen nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII, Erziehungsstellen/Familienwohngruppen nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII (Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft), Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT) am Heim.

Die Ausbildungsarten, die berücksichtigt werden, sind:

- Fachschulausbildung (Anerkennungspraktikum),
- Duale Ausbildung,
- Duale Hochschule,
- Studium (Semesterpraktikum).

2. Finanzierungseckpunkte:

- Finanziert wird maximal eine Stelle je Angebot bzw. je Gruppe, die zusätzlich zu den bereits vereinbarten Personalmengen in den Leistungsvereinbarungen geschaffen wird.
- Grundlage hierfür ist der TVöD mit den üblichen Zulagen, Zuwendungen und notwendigen Zusatzleistungen.
- Ein landeseinheitlicher Wert für die jährlichen Arbeitgeberpersonalkosten wird in Höhe von 23.500 € vereinbart, dieser soll jährlich aufgrund der tariflichen Entwicklungen fortgeschrieben werden.
- Die Kostenverteilung erfolgt anhand des vor Ort vereinbarten Divisors und kann auch zeitanteilig und gruppenübergreifend angesetzt werden.

3. Verfahren zum Monitoring des Zuwachses an Ausbildungsplätzen

- Über die KJVS-Statistik („Heime BW“) kann eine Einwicklung ausgewertet werden.
- Über eine „Verbindliche Erklärung zu den in den im Rahmen der aktuellen Entgeltverhandlungen vorgelegten Entgeltkalkulationen enthaltenen Stellenanteilen für Auszubildende“ wird die Pflicht zum Monitoring aufgenommen, auf dieses kann im Rahmen von Verhandlungen beiderseitig Bezug genommen werden.
- In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden die Grundlagen, Maßnahmen und Verfahren zum Monitoring der Konzepte und Strategien im Bereich der Ausbildung und des Personalmanagements vereinbart.

4. Inkrafttreten

Die Anlage tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Verbindliche Erklärung zu den in den im Rahmen der aktuellen Entgeltverhandlungen vorgelegten Entgeltkalkulationen enthaltenen Stellenanteilen für Auszubildende

Hiermit erklären wir verbindlich, dass wir beabsichtigen, die in den im Rahmen der aktuellen Entgeltverhandlungen vorgelegten Entgeltkalkulationen enthaltenen Stellenanteile für Auszubildende im aufgeführten Laufzeitraum vorzuhalten. Diese Auszubildenden sind zusätzlich zu den sonstigen der Kalkulation zugrunde gelegten Personalmengen (*nicht-personalersetzend*).

Wir verpflichten uns des Weiteren unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen ausdrücklich, die Zu- und Abgänge von Auszubildenden dem Landesjugendamt über das bekannte Portal „heime-bw.de“ zu melden, damit die Entwicklung der landesweiten Ausbildungssituation statistisch ausgewertet werden kann.

Auszubildende im Sinne dieser Erklärung sind:

-
-
-
-

Datum, Unterschrift

Festlegung Personalnebenkosten bei der Ermittlung des Leistungsentgelt nach §10 des Rahmenvertrag SGB VIII

Anlage 8 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg
Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 04.12.2024

Für den Ansatz der Personalnebenkosten wird folgender Parameter vereinbart:

1. Festlegung Personalnebenkosten

Die Personalnebenkosten werden für alle Angebote nach dem Rahmenvertrag in Höhe von 2,0% festgelegt.

2. Anwendungsbereich

Die vereinbarten Personalnebenkosten werden auf die Personalkosten in der Kalkulation bei der Ermittlung des Leistungsentgelts aufgeschlagen. Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbesondere:

- a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Brandschutz),
- d) Weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Betriebsarzt
- e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie z. B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte)
- f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

3. Inkrafttreten

Die Anlage tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Text

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung 0,00 VK
2. Ergänzende Leistungen 0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,00 VK
4. Regieleistungen
 - Leitung 0,00 VK
 - Verwaltung 0,00 VK
 - Hauswirtschaft 0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter ab Zahl Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen / gruppenübergreifenden **(Nichtzutreffendes streichen)** Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
 - **Text**
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen

- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- **Text**

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Text

personenbezogene Leistungen sind

Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung

des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-
Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich Zahl Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel an Zahl Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.¹

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. Ferienfreizeiten
2. Text

in Form folgender personenbezogenen Leistungen

1. qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)
2. Text

¹ s. Anlage 2.1(2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. **Text**
2. **Text**

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 0,00 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,00 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen | 0,00 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,00 VK |
| Verwaltung | 0,00 VK |
| Hauswirtschaft | 0,00 VK |

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.
- Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab Zahl Jahren mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und **Zahl** schulfreien Tagen, insgesamt **Zahl** Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich **Zahl** Stunden²
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag

Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Ferienfreizeiten

Text

2. **Text**

Text

² s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen

1. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie.

Diese beinhaltet insbesondere:

Text

2. Text

Text

Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.

• Text

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

• Text

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen

- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

*(Die Aufzählung entspricht einem Personalschlüssel von 1:28.
Bei Herausnahme von Leistungen verringert sich der Schlüssel entsprechend)*

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur.
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6 Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft.

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Betreutes Jugendwohnen als

1. Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
2. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29 und 33 SGB VIII
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform, Platzzahl und Standort

Das Leistungsangebot umfasst: (Nichtzutreffendes streichen)

Plätze Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen
in Adresse

Plätze Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen
in Adresse

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richtet sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form von
Text

3. **Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert – können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung pro Platz

Grundbetreuung einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte

Personalschlüssel 1 : 4 0,25 VK pro Platz

bis

Personalschlüssel 1 : 6 0,17 VK pro Platz

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen im Verlauf der Hilfestellung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel **1 : 4** anzuwenden.

Ergänzende Leistungen 0,00 VK pro Platz

Regieleistungen 0,00 VK pro Platz

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, Leistungen der Hilfe-/Erziehungsplanung/des Fachdienstes

sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Sächliche Ausstattung

Die weitere zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören die Wohnräume, in denen der junge Mensch betreut wird, Büro und Funktionsräume der Einrichtung sowie die beweglichen Investitionsgüter.

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden/Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Das Leistungsangebot zielt auf die Verselbstständigung der jungen Menschen und die Übernahme von Verantwortung für ein eigenverantwortliches Leben.

Durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe sollen diese gefördert und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- selbstständige Bewältigung des Alltags, der Schule, Ausbildung und Beschäftigung
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen Netzwerk des jungen Menschen
- Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige im Aufnahmealter ab XX Jahren, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können.

Dazu gehören insbesondere

- Jugendliche und junge Volljährige, die nach der Unterbringung in einer stationären Wohngruppe oder einer Jugendwohngemeinschaft das selbstständige Wohnen und Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in das Betreute Jugendwohnen aufgenommen werden.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen, die Schwierigkeiten in einem oder mehreren Bereichen aufweisen, wie z. B.

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

Die Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für den jungen Menschen im vereinbarten Leistungsangebot erbracht werden.

1. Grundbetreuung

Dazu gehören insbesondere

- Stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr
- Sicherstellung der Versorgung
- Notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft
- Gewährleistung des Kinderschutzes und einer altersgemäßen Aufsichtspflicht
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Unterstützung bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
 - Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie bei der Selbstversorgung
 - Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbstständigkeit
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung

- Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag, Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Text
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung:
 - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbstständigungsprozess
 - erzieherische Auseinandersetzung mit Jugendlichen, Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
 - Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
 - Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
 - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - Vermittlung externer Hilfen
 - Text

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Verlauf der Hilfe variieren.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

Dazu gehören:

- Text
- Text
- Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- noch notwendige diagnostische und anamnestiche Leistungen (z. B. Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbstständigungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekzeptes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Kultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Pädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft

als sonstige Betreute Wohnform nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Jugendwohngemeinschaften mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft
Adresse,

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 1. Text
 2. Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

1. Text

2. Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text

2. Text

3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	0,00 VK
2. Ergänzende Leistungen	0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,00 VK
4. Regieleistungen	
Leitung	0,00 VK
Verwaltung	0,00 VK
Hauswirtschaft	0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die jungen Menschen sollen auf ein selbstständiges Leben vorbereitet und in ihrer Entwicklung gefördert werden (Verselbstständigung). Dabei sollen die jungen Menschen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Text
- Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige **im Aufnahmealter ab Jahren¹** die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbständig und eigenverantwortlich führen können.

Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise auch ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft leben können.

¹ Aufnahmealter einfügen

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung einschließlich notwendiger Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
- Sicherstellung der Versorgung
- Unterstützung und Anleitung der jungen Menschen
 - bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Selbstversorgung
 - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation, zur Selbstständigkeit und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung
 - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
 - bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
 - bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
- soziales Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag, Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Text
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
 - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbstständigungsprozess
 - in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft

- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
- Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- allgemeine Unterstützung bei Aufgaben im Rahmen eines Schulbesuchs, einer Berufsvorbereitungsmaßnahme oder einer Ausbildung
- Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
- Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
- Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
- Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
- allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Vermittlung externer Hilfen
- **Text**

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Text

personenbezogene Leistungen sind

Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- ggfs. noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z. B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbstständigungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Kultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung,

Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen. In der Regel nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten/ (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und der Hausreinigung.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Pädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle/Familienwohngruppe** (Nichtzutreffendes streichen)**

nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot umfasst Anzahl Erziehungsstellen/ Familienwohngruppen mit insgesamt Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/ Familienwohngruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/ Familienwohngruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/ Familienwohngruppe, Adresse

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot der Erziehungsstelle/ Familienwohngruppe ist eine stationäre, institutionelle Hilfe, bei der junge Menschen über Tag und Nacht im Haushalt der Betreuungsperson betreut werden.

Das Angebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

1. monatliche Einzelgespräche mit dem jungen Menschen
2. Text

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung pro Platz

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 0,00 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,00 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,00 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,00 VK |
| Verwaltung | 0,00 VK |

Sächliche Ausstattung

Nichtzutreffendes streichen:

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von den Familien der Erziehungsstellen bzw. von den Familienwohngruppen und der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot wird in den Räumlichkeiten der jeweiligen Familien/der Familienwohngruppe erbracht:

Adresse

In der Umsetzung des Erziehungsauftrages ermöglicht die Einrichtung ihren Erziehungsstellen/Familienwohngruppen die Nutzung von Ressourcen des Trägers.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt. Das Ziel der Hilfe kann sowohl die Rückkehr als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbständigung sein.

Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen
- Gewährung, Gestaltung und Sicherstellung eines verlässlichen, familialen und pädagogischen Settings
- Mobilisierung der Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen und Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie und der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe / Soziale Integration ins Gemeinwesen
- Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie bzw. Beziehungsklärung zwischen Kind und Herkunftsfamilie
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven, eigenverantwortliche Verselbständigung und Autonomie des jungen Menschen
- Mobilisierung erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Angebot einer auf längere Zeit angelegten Betreuung und Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie oder Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
- Wiedereingliederung ins Lebensfeld (Familie, Kita, Schule, Gruppe, Beruf etc.) bei zunehmendem Selbstvertrauen und Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit (vgl. § 35 a)

• Text

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche,

- bei denen eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht außerhalb ihrer Herkunftsfamilie erforderlich sind
- die eine individuelle sozialpädagogische Betreuung und intensive Zuwendung in einem für sie berechenbaren Setting in häuslicher Gemeinschaft benötigen
- die eine konstante und stabile Betreuungsstruktur in einem überschaubaren und verlässlichen Lebensumfeld bei einer konstanten Bezugsperson benötigen
- für die sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Aufnahme in eine stationäre Wohngruppe aufgrund ihrer Symptomatik nicht angezeigt sind
- deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter ab Zahl Jahren. Diese werden entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf und der damit verbundenen Indikation in der geeigneten Erziehungsstelle/Familienwohngruppe untergebracht. (Nichtzutreffendes streichen)

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung. Dazu gehören insbesondere

- Betreuung durch vorrangig eine Bezugsperson an 365 Tagen im Jahr, einschließlich der Sicherstellung der Betreuung bei Urlaub und Ausfall der Bezugsperson.
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Atmosphäre
- hauswirtschaftliche Leistungen im familialen Kontext (z.B. Speiseversorgung, Kleidungspflege, Wäscheversorgung)

- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs im Zusammenleben des familialen Systems
 - Allgemeine Freizeitgestaltung
 - Feste und Feiern im Jahresablauf
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe
 - Text
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben:
 - Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Familienaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen im familiären Rahmen und im äußeren Bezugsrahmen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Vermittlung von Werten, Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
 - Text

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Text

Personenbezogene Leistungen sind

1. monatliche Einzelgespräche mit dem jungen Menschen

Nichtzutreffendes streichen:

Auf Grund der besonderen Kinderschutzanforderungen führt der die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitende Dienst mit jedem jungen Menschen im Rahmen einer verbindlichen personenbezogenen Leistung monatliche Einzelgespräche. Dabei soll insbesondere die Situation des jungen Menschen und seine Beziehung zu dem jeweiligen Erziehungsstellen-/Familienwohngruppenmitarbeitenden reflektiert und damit verbundene Fragen geklärt werden (Nichtzutreffendes streichen).

Umfang: 2 Stunden pro Monat = 24 Stunden pro Jahr = 0,015 VK/pro junger Mensch

2. Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.
- Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe und vom Fachdienst erbracht (Nichtzutreffendes streichen).

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe (Nichtzutreffendes streichen) und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- die Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Umsetzung eines auf die besonderen Belange der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** (**Nichtzutreffendes streichen**) zugeschnittenen institutionellen Schutzkonzeptes
- die Aufklärung und Unterstützung der jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherstellung notwendiger Krisenintervention.
- **Text**

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und deren Umsetzung in der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe**, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (**Nichtzutreffendes streichen**).

Kontinuierliche Begleitung der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** und regelmäßige Beratungsgespräche mit den Mitarbeitenden der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** zur Absicherung der notwendigen Transparenz und einer engmaschigen Kommunikation (**Nichtzutreffendes streichen**).

Begleitung der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** in Krisen und Krisenintervention. Dafür muss der Fachdienst jederzeit innerhalb einer Stunde in der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** sein können (**Nichtzutreffendes streichen**).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Diese handeln im Auftrag des Trägers der Erziehungsstelle/**Familienwohngruppe** (**Nichtzutreffendes streichen**) und erbringen ihre Betreuungsleistung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses im eigenen Haushalt.

Die Qualifikation umfasst im Bereich

pädagogischer Dienst in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe** (**Nichtzutreffendes streichen**):**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung ist orts- und gebäudebezogen, der Träger übt das Hausrecht aus oder verfügt über Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

|

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name
Straße
PLZ Ort
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name
Straße
PLZ Ort
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name
Straße
PLZ Ort
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **Datum** werden für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **0,00 €/ pro xx**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro xxx für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro xxx für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag: **0,00 €/ pro xx**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

(Modul 1 z.B. Eltern- und Familienarbeit) **0,00 €/ pro xx**

(Modul 2) **0,00 €/ pro xx**

(Modul 3) **0,00 €/ pro xx**

(Modul 4) **0,00 €/ pro xx**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

Entgeltvereinbarung

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab _____ **(Datum)**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum _____ **(Datum)**.

(Ort, Unterschriftsdatum)

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis XXX

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen
dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

Name
Straße
PLZ Ort,

dem Träger der Einrichtung

Name
Straße
PLZ Ort

für die Einrichtung

Name
Straße
PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. (Text)
2. (Text)

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

(1) Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn die Erziehungsziele zwischen allen Beteiligten abgestimmt und engagiert umgesetzt werden. Die damit verbundene Qualität zu sichern und zu entwickeln, liegt in der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Institutionen und Personen.

Neben der Fachlichkeit sind die bereitgestellten notwendigen infrastrukturellen Grundlagen, ein nachhaltiges Personalmanagement für Mitarbeitende und die Sicherstellung einer guten Ausbildung wichtige Qualitätsmerkmale einer gelingenden Hilfe.

Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

1. Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
2. Sie soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
3. Qualitätsentwicklung soll mit dazu beitragen, dass über qualifizierte Ausbildung und ein professionelles Personalmanagement, gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden befördert und neue Mitarbeitende gewonnen und gebunden werden können.
4. Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.

5. Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

(1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg) in dem dargelegt wird, wie die Qualitätsgrundsätze umgesetzt und verwirklicht werden.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, für welchen Bewertungszeitraum die Qualitätsentwicklungsberichte vom freien Träger jeweils erstellt, in welchem Rhythmus die Qualitätsentwicklungsdialoge geführt werden. Das Auswertungsprotokoll wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erstellt. In diesem werden die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die diskutierten Qualitätskriterien dokumentiert.

Rhythmus der Qualitätsentwicklungsdialoge und Bewertungszeitraum der Qualitätsentwicklungsberichte:

Text

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung

- zur Evaluation der fachlichen Arbeit,
- zur Stärkung der Kinderrechte, der Partizipation und zur Gewährleistung des Kinderschutzes
- zum Monitoring der Konzepte und Strategien im Bereich der Ausbildung und des Personalmanagements

vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese fort.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab (Datum)

Die Vereinbarung ist frühestens kündbar zum Ablauf (Datum)

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Sonderpädagogisches Bildungs- und
Beratungszentrum für emotionale und soziale
Entwicklung (SBBZ ESENT) am Heim**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT) am Heim

mit den Bildungsgängen:

1. Grundschule
2. Hauptschule
3. Werkrealschule
4. Förderschule
5. staatl. anerkannte Sonderberufsschule am Heim
6. staatl. anerkannte Sonderberufsfachschule am Heim
7. Berufsvorbereitungsjahr

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst ein in das Hilfesystem der Einrichtung integriertes Bildungs- und Beratungszentrum am Heim mit insgesamt Anzahl Plätzen.

Anzahl Plätzen im Bildungsgang TEXT

Anzahl Plätzen in den Bildungsgängen TEXT

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen/ Jahr geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst die Beschulung in einem Bildungs- und Beratungszentrum nach §6 Abs. 2f RV

1. **Beschulung und Unterricht nach § 6 Abs. 2f RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

1. **Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege**

Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart.

Ergänzende Leistungen 0,00 VK

Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,00 VK

2. **Regieleistungen**

Leitung 0,00 VK

Verwaltung 0,00 VK

Hauswirtschaft 0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Aus dem Bildungsauftrag des Bildungs- und Beratungszentrums am Heim ergeben sich für unsere Schule folgende Zielsetzungen.

Text

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen im Schulalter, für die die Notwendigkeit des Besuchs eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum ESENT nach §§ 15, 82, 83 und 84 SchG festgestellt wurde.

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Beschulung und Unterricht

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart geltenden Bildungsplänen

- Betreuung während der Schulzeiten
- Förderung individueller Stärken
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich
- Förderung im kognitiven und (lebens-) praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schumatmosphäre
- Text

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

- Text

personenbezogene Leistungen sind

- Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:

Dazu gehören insbesondere situationsabhängige Alltagskontakte, Einbeziehung in das Schulgeschehen, themenorientierte Elternabende, etc.

Die Schule wirkt mit ihren Möglichkeiten an der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie mit, z.B. durch Elternmitwirkung, transparente Information über die Lern- und Entwicklungsfortschritte der Schüler und Schülerinnen, Elternabende, etc.

- mit den anderen Bereichen der Einrichtung.

Dazu gehören

- eine enge auf den Schüler, die Schülerin bezogene Zusammenarbeit
- der regelmäßige Austausch aller Informationen, die für die erzieherische Entwicklung des jungen Menschen von Bedeutung sind
- die Abstimmung der Erziehungsbedingungen und des pädagogischen Settings
- die kontinuierliche Abstimmung von Unterrichts- bzw. ggf. Ausbildungszielen mit dem Förderungsbedarf

- die Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)
- die Vernetzung der schulischen Förderung mit den anderen Diensten der Einrichtung
- mit Regelschulen
Die Kooperation mit der Regelschule umfasst u.a.
 - einzelfallbezogene Kooperation
 - Begegnungs- und Kooperationsprojekte im Schulleben und Unterricht
 - Gemeinsame unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten
 - Regelkommunikation, gemeinsame Konferenzen und die Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Lehrer*innen und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung (Mitwirkung)

Die Schule wirkt an der Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet diese gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung.

Die schulische Förderplanung umfasst:

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdiagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistungs- und Intelligenztests)
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Lehrer*innen und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungs- und Schulkultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens, z.B. SMV
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Lehrer*innen und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfs und bei der schulischen Diagnostik, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/-innen.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Beschulung und Unterricht

- Lehrerinnen und Lehrer

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen in die Schule erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Schulbesuches

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 i.V. mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst:

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Mütter/Väter-Plätzen ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

	Mütter/Väter	Kinder
Grundbetreuung und Zusammenarbeit und Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	0,00 VK	0,00 VK
Ergänzende Leistungen	0,00 VK	0,00 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,00 VK	0,00 VK

Regieleistungen

Leitung	0,00 VK	0,00 VK
Verwaltung	0,00 VK	0,00 VK
Hauswirtschaft	0,00 VK	0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen. Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden. Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen bleiben davon unberührt. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Die Einbeziehung kann dabei auch die gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind in der Wohngruppe umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Während der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen oder fortführen, oder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder fortführen. In dieser Zeit soll die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt
2. Erlangung von Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Unterstützung zur Sicherstellung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

11. Text

für die zu betreuenden Kinder

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen
5. **Text**

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Schwangere sowie Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der stationären Betreuung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen bzw. nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen

und/oder

kumulierte Belastungen und/oder gravierende Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitig hohem individuellem Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder aufweisen.

Dazu gehören insbesondere:

Nichtzutreffendes streichen:

1. Mütter/Väter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter-Kind-Verhältnis oder ausreichend Potenzial dieses aufzubauen. Sie benötigen Hilfe und Unterstützung in Form einer 24 Stunden-Betreuung und haben die Motivation und die Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrahmens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Berufsvorbereitung, Schule, Ausbildung, Berufstätigkeit oder Beschäftigung - Kinder in Kindertagesbetreuung) ist realisierbar und kann eingehalten werden.

Die mitaufgenommenen Kinder benötigen einen schützenden Rahmen; es besteht in der Regel kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf, jedoch bei Aufnahme noch vermehrt, da Pflege- und Sorgeverhalten der Mütter/Väter noch nicht stabil sind.

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- Text
2. Mütter/Väter mit gravierenden sozialen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen der Erziehungskompetenz. Ihre Kinder haben dadurch einen hohen individuellen Schutz- und Hilfebedarf und es besteht im Sinne des Kinderschutzes noch ein erheblicher Klärungsbedarf. Sofern die konzeptionellen und anteilig die personellen und räumlichen Voraussetzungen realisiert sind, können einzelne Mütter/Väter und deren Kinder mit einem höheren Hilfebedarf auch in einer Regelwohngruppe (sog. eingestreute Plätze) betreut werden. Diese Plätze sind in der Betriebserlaubnis ausgewiesen

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- Text
3. Schwangere Frauen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und/oder verschiedener Schwierigkeiten (z.B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen
 4. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
 5. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

6. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)

7. Text

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und wollen für ihre Kinder allein sorgen können.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Betreuung und Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Mütter/Väter-Plätzen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben. Dazu gehört bspw.
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)

- Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben im Kontext von Schule und Ausbildung
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - allgemeine Förderung der Gesundheit (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Mütter/Väter
- Unterstützung der Elternteil-Kind Interaktion, Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen im allgemeinen Zusammenleben der Gruppe
 - Herstellung eines Rahmens mit Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, den Schutz ihrer Kinder sukzessive selbst zu gewährleisten sowie die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen
 - Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern
 - Allgemeine Unterstützung der Mütter/Väter beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
 - Gewährleistung des Kinderschutzes, Sicherstellung der Aufsichtspflicht, insbesondere bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
 - Unterstützung in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
 - notwendige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
 - **Text**

Zur Grundbetreuung gehört zudem die **zeitweise Betreuung der Kinder** zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6 Abs. 2e RV)

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx und Gruppe) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx und Gruppe) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

1. Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Personenbezogene Leistungen sind:

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Dazu gehören Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Dem Fachdienst werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik für die Schwangeren und die Mütter/Väter
2. Leistungen der Anamnese der (früh)kindlichen Entwicklung zu Beginn und im Verlauf der Hilfe für die im Leistungsangebot aufgenommenen Kinder
3. Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
4. Leistungen der Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden (umfasst auch Supervision)

Text

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation des Hilfeverlaufs, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **Datum**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **Datum**.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften
nach § 19 SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften mit insgesamt **Anzahl** Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Anzahl Plätze in der Wohngemeinschaft
Adresse,

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr an 24 Stunden/Tag geöffnet. Die Betreuung findet in unterschiedlicher Intensität statt. In den nicht betreuten Zeiten besteht eine Rufbereitschaft.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text
3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit und Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	Mütter/Väter	Kinder
	0,00 VK	0,00 VK
Ergänzende Leistungen	0,00 VK	0,00 VK

Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,00 VK	0,00 VK
Regieleistungen		
Leitung	0,00 VK	0,00 VK
Verwaltung	0,00 VK	0,00 VK
Hauswirtschaft	0,00 VK	0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe soll die Entwicklung der Schwangeren, der Mütter/Väter gefördert und die Erziehungskompetenz der Elternteile gestärkt werden

Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen.

Die Mütter/Väter sollen auf ein selbstständiges Leben mit ihrem Kind vorbereitet und bei der allgemeinen Lebensführung unterstützt werden. Dabei sollen sie auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden.

Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

TEXT

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.
2. Verbesserung der vorhandenen Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Ermöglichung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung oder der Ausbildung der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

11. Text

für die zu betreuenden Kinder

1. Sicherstellung der Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen
5. **Text**

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe in **Mütter/Väter-Kind-Wohngemeinschaften** richtet sich an

1. Mütter/Väter mit grundlegender Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung. Die Mütter/Väter können Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Sie sind mit Unterstützung in der Lage, einen schützenden und förderlichen Rahmen für sie zu gewährleisten und zeitweise alleine für sie zu sorgen. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben.
2. alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die über die unter Punkt 1 genannten Kompetenzen verfügen aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und bei denen die Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots realistisch und erwartbar ist.
3. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII).

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- **Text**

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind bereit bei der Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots mitzuwirken und die Verantwortung für ihre Kinder sukzessive weiter auszubauen.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung erbracht werden. Dazu gehören insbesondere:

- zeitweise Betreuung der Schwangeren und der Mütter/Väter an 365 Tagen im Jahr einschließlich einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft
- Unterstützung
 - der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind
 - bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben.
 - bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
 - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
 - bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
 - der Elternteil-Kind Interaktion im allgemeinen Zusammenleben
 - in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben
 - der Mütter/Väter/Schwangeren beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
 - bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - bei der Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
- Gestaltung von Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen bzw. weiter auszubauen und den Schutz ihrer Kinder selbst zu gewährleisten

- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern
- Gewährleistung des Kinderschutzes sowie einer dem Alter und des Entwicklungsstands entsprechenden Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
 - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfebedarfe
 - in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Hilfebedarfe
 - pädagogische Auseinandersetzung mit den Müttern/Vätern/Schwangeren im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Mütter/Väter/Schwangeren
 - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Vermittlung externer Hilfen
- **Text**

Zur Grundbetreuung gehört auch die zeitweise Betreuung der Kinder zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter.

- **Text**

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind für Mütter/Väter

1. **Text**

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

personenbezogene Leistungen sind

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- ggfs. noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z.B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen

- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Prozesses zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionelle Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen. In der Regel nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und der Hausreinigung.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und

Dokumentation des Hilfeverlaufs, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform:
Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen
nach § 19 SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Betreutes Einzelwohnen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Angebote des Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in der Adresse,

Anzahl Plätze in der Adresse,

Anzahl Plätze in der Adresse,

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richten sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text

2. Text

3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung

einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte

Personalschlüssel 1:4
0,25 VK pro Platz Mutter/Vater

bis

Personalschlüssel 1:6
0,167 VK pro Platz Mutter/Vater

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des Elternteils mit Kind im Verlauf der

Hilfegewährung angepasst. Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen Elternteilen zwingend der Personalschlüssel 1:4 anzuwenden.

Ergänzende Leistungen	Pro Platz Mutter/Vater	Kind
	0,00 VK	0,00 VK
Regieleistungen insgesamt	0,00 VK	

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, die Leistungen der Hilfe/Erziehungsplanung/des Fachdienstes sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören die Wohnräume, in denen die Mutter/der Vater oder die Schwangere betreut wird, Büro und Funktionsräume der Einrichtung sowie die beweglichen Investitionsgüter.

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

Die Wohnung, die Räume und das Mobiliar tragen den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch eine individuelle Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe soll die Entwicklung der Schwangeren, der Mütter/Väter gefördert und die entwickelte Erziehungskompetenz der Elternteile weiter gestärkt werden.

Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen.

Die Mütter/Väter sollen zum eigenständigen Leben mit ihrem Kind durch eine individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung befähigt werden.

Dabei sollen die Elternteile auch in Fragen der Schule/Ausbildung und Beschäftigung sowie in der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Schwangeren, der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

TEXT

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Eigenständige Bewältigung des Alltags mit Kind und die Verbesserung der vorhandenen Alltagskompetenzen
2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
3. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
4. Selbstständige Bewältigung der Schule, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
5. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
6. Aufbau eines persönlichen Beziehungs- und Unterstützungsnetzwerks sowie eigener Kontakte im Sozialraum
7. Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen Netzwerk

8. Text

Die Sicherstellung des Kinderschutzes und der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe im betreuten **Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen** richtet sich an Mütter/Väter, die weitgehend selbstständig in der Lage sind, einen schützenden und förderlichen

Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben. Es besteht nur ein geringer individueller Hilfebedarf.

Dazu gehören

1. Mütter/Väter mit entwickelter Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung.
2. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die über die einfühend genannten Kompetenzen verfügen, aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine zeitweise Form von Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und bei denen die Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots realistisch und erwartbar ist.
3. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- **Text**

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und können für ihre Kinder mit einer zeitweisen Unterstützung allein sorgen. Sie können bereits Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und sind bereit, diese sukzessiv eigenständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

Die Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für die Mutter/den Vater im vereinbarten Leistungsangebot erbracht werden.

1. Grundbetreuung

Dazu gehören insbesondere:

- Regelmäßige aufsuchende stundenweise Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr einschließlich einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft
- Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Unterstützungs- und Hilfebedarfe

- generelle Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter
 - bei der Alltagsgestaltung, der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
 - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung im Zusammenleben mit dem Kind
 - bei der Versorgung und Pflege des Kindes, in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls bei Arztbesuchen
 - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation im sozialen Umfeld und der Nachbarschaft im Sozialraum
 - in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt und der altersentsprechenden Förderung des Kindes
 - bei der Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
 - bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
 - bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld
 - bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - durch die Gestaltung von Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen bzw. weiter auszubauen und den Schutz ihrer Kinder selbst zu gewährleisten.
 - Gewährleistung des Kinderschutzes und Sicherstellung einer alters- und entwicklungsgemäßen Aufsichtspflicht bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
 - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes
 - im Umgang mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen
 - bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - Vermittlung externer Hilfen
 - **Text**

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung der Schwangeren, Mütter oder Väter im Verlauf der Hilfe variieren.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

Ergänzende gruppenbezogene Leistungen

in diesem Leistungsangebot sind

für Mütter/Väter

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

Ergänzende personenbezogene Leistungen

in diesem Leistungsangebot sind

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege

- mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen,
- die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

- Text

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit der Schwangeren, der Mutter/dem Vater.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Leistungen der Förder- und Hilfeplanung, ggf. noch notwendige anamnestische und diagnostische Leistungen
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Prozesses zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionelle Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

b) Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

c) Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.

d) Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Pädagogischer Dienst bzw. betreuende Fachkräfte:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung